

Haftung der Verkehrsträger für Güterschäden und Waren-Transportversicherung

1. Haftung der Verkehrsträger (bspw. Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter):

Die Haftung der Verkehrsträger für Güterschäden ist dem Grunde nach und der Höhe nach eingeschränkt. Bei einem Güterschaden infolge eines für den Verkehrsträger unabwendbaren Ereignisses, ist die Haftung für Güterschäden sogar gänzlich ausgeschlossen. Für Transportunternehmen ist es nicht zumutbar, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstleistung für jeden Auftrag oder jeden Transport individuell voll haften und jeden eingetretenen Schaden voll übernehmen müssten, zumal sie sich häufig nicht über die zur Beförderung übernommene Warenart und ihren genauen Wert informieren können oder vom Auftraggeber informiert werden. Ferner steht die für die Beförderung oder die Organisation der Transportabläufe und Logistik erzielbare Leistungsvergütung der Verkehrsträger oftmals in einem krassen Missverhältnis zu den in deren Obhut befindlichen Güterwerten und den sich daraus ergebenden immensen Haftungsrisiken.

Der deutsche Gesetzgeber hat infolgedessen und u. a. die Haftung der Verkehrsträger für Güterschäden, Verspätungsschäden und sonstige Vermögensschäden im Inland dem Grunde und der Höhe nach eingeschränkt oder gar ausgeschlossen (§§ 407– 475 HGB).

Die wichtigsten Haftungseinschränkungen nach deutscher Gesetzgebung sind bspw. :

- Gewichtsbezogene Haftungsgrenzen bei Güterschäden: max. 8,33 Sonderziehungsrechte* (SZR) pro kg Rohgewicht der beförderten Waren. Abdingbar durch AGB in einem Korridor von mind. 2 SZR bis max. 40 SZR. Die im Transportgewerbe am häufigsten verwendeten AGB sind die *Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen* (ADSp 2003, aktuelle Fassung). Die Haftungsbegrenzungen der ADSp sind in Ziffer 23 und Ziffer 24 aufgeführt.
- Lieferfristüberschreitung: max. 3-facher Betrag der Fracht.
- Sonstige Vermögensschäden: max. 3-facher Betrag der bei Verlust zu bezahlen wäre. Nach ADSp 2003 max. 3-facher Betrag der bei Verlust zu bezahlen wäre, jedoch nicht mehr als 100.000,-- Euro pro Schadenfall.

Die wichtigsten Haftungsausschlüsse nach deutscher Gesetzgebung sind bspw. :

- Gem. § 412 Abs. 1 Satz 2 HGB hat der Absender das Transportgut *beförderungssicher* zu verladen und trägt dafür die Haftung im eigenen Risiko.
- Keine Haftung für Güterschäden infolge von Unabwendbarkeit durch den Verkehrsträger, ungenügende Verpackung und/oder Kennzeichnung der Güter durch den Absender.
- Keine Haftung für Güterfolgeschäden, es sei denn, der Verkehrsträgers verursacht den Güterschaden grob fahrlässig, leichtfertig oder gar vorsätzlich (§ 435 HGB).

Internationales Transportrecht und Haftungskonventionen:

Muss der Auftraggeber des Verkehrsträgers schon bei innerdeutschen Güter-Transporten Haftungseinschränkungen und Haftungsausschlüsse für Güter-, Verspätungs- und sonstige Vermögensschäden gegen sich gelten lassen, so gilt dies bei grenzüberschreitenden Güter-Transporten noch um so mehr.

*Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Recheneinheit des internationalen Währungsfonds (IWF / IMF International Monetary Fund). Es enthält feste Beträge der vier wichtigsten Weltwährungen US-Dollar, Euro, Yen und britisches Pfund und wird täglich neu festgesetzt. Kurs am 12.10.07: 1 SZR = 1,09595 Euro. 8,33 SZR = 9,12 Euro.

Die wichtigsten internationale Haftungsgrundlagen für grenzüberschreitende Gütertransporte sind u. a. folgende Haftungsregime:

- Internationale Straßengütertransporte: *CMR*. Max. 8,33 Sonderziehungsrechte* (SZR) pro kg Rohgewicht der beförderten Waren. 1-fache Fracht bei Lieferfristüberschreitung.
- Internationaler Eisenbahnverkehr: *COTIF 99 Anhang B (ER-CIM)*. 17 SZR pro kg Bruttogewicht. 4-fache Fracht bei Lieferfristüberschreitung.
- Internationale Lufttransporte: *Montrealer Übereinkommen*. 17 SZR je kg für Güter- oder Verspätungsschäden.
- Internationale Seetransporte: *Haager Regeln* und andere Konventionen. 666,7 SZR pro Packungseinheit bzw. 2 SZR je kg.
- u. v. m.

Es sei festgestellt, dass die voran stehenden Ausführungen zu den nationalen und internationalen Haftungsgrundlagen nur einen sehr kleinen Ausschnitt aus dem tatsächlichen Umfang, der Komplexität und Kompliziertheit der zahlreichen verkehrsvertraglichen Haftungsnormen widerspiegeln. Tatsache ist jedoch, dass die Haftung der einzelnen am Transport beteiligten Spediteure und Frachtführer im In- und Ausland weder einheitlich gestaltet ist, noch im Haftungsumfang eine volle Absicherung für Güterschäden in den meisten Fällen gewährleisten kann.

2. Waren-Transportversicherung:

Soweit der Auftraggeber des Verkehrsträgers eine Vollwert-Absicherung für seine in der Obhut von Transportunternehmen befindlichen Güter erreichen möchte, kommt er nicht umhin, eine sog. *Waren-Transportversicherung* abzuschließen.

Versicherungsschutz besteht sodann für die Transportgüter während der Beförderung und der Beförderungsbereitschaft (z. B. für umschlagsbedingte Lagerungen) innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer, bspw. im durchstehenden Risiko über mehrere Transportwege (z. B. Land-, See-, Luft) von „Haus zu Haus“ auf der Grundlage einer der -All-Gefahren-Versicherung-, der sog. *Vollen Deckung*. Dabei besteht Versicherungsschutz für alle Sachsubstanzschäden an den Transportgütern infolge von Verlust, Zerstörung und Beschädigung bis zum vollen Wert des Gutes unabhängig von einem Verschulden Dritter. Die Ausschlüsse in der Waren-Transportversicherung (sog. „nicht versicherte Schäden“ und „nicht versicherte Gefahren“) sind in den Versicherungsbedingungen klar benannt. Die Waren-Transportversicherung befreit den Auftraggeber des Transportunternehmens von der Gefahr sich im Gestrüpp der komplizierten Haftungssysteme des Transportrechts zu verfangen und u. U. einen Teil oder den vollen Güterschaden selbst tragen zu müssen. Dadurch bleibt dem Versicherungsnehmer ein beträchtlicher Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand erspart.

Es ist dem Auftraggeber des Verkehrsträger selbst überlassen eine eigene Waren-Transportversicherung bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschließen (z. B. eine Transport-General-Police) oder bspw. seinen Spediteur mit dem Abschluss einer Waren-Transportversicherung zu seinen Gunsten und auf seine Kosten zu beauftragen.

Verkehrsträger, wie bspw. Spediteure, die ihre Verkehrshaftungsversicherungen bei qualifizierten Transportversicherern abgeschlossen haben, können in aller Regel ihren Auftraggebern Transportversicherungen zu attraktiven Konditionen für weltweite Güter-Transporte anbieten.

Verfasser: Björn Zangmeister, WÜBA-Versicherungs-AG, den 19.10.2007, für Fa. GSS-Güter-Schaden-Service GmbH und Fa. SWIFT-Logistik GmbH.